

---

FDP-Fraktion im Kreistag des Landkreis Hildesheim  
Bischof-Janssen-Straße 31 • 31134 Hildesheim

Herrn Landrat  
Olaf Levonen

o.V.i.A.

Hildesheim, den 06.07.2020

**Änderungsantrag zur Beschlussvorlage 581/XVIII und 581/XVIII-1 Erlass der  
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Sieben Berge, Vorberge“  
Ersetzt Antrag Nr. 486 vom 01.07.2020**

Sehr geehrter Herr Landrat Levonen,

wie im Sachstandsbericht der Vorlage 751/XVIII bereits dargestellt hat das FFH-Gebiet Nr. 1 dem Ausschuss für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung bereits unter der Vorlagen-Nr. 581/XVIII zur Beschlussfassung vorgelegen. Die Beschlussfassung wurde bis dato zurückgestellt.

Dies ist nachvollziehbar, da eine Verabschiedung der Beschlussvorlage und damit der entworfenen Verordnung eine Reihe – auch unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben - vermeidbarer Probleme zur Folge hätte.

Wir beantragen deshalb den Beschlussvorschlag wie folgt zu ändern:

**Beschlussvorschlag**

Der Kreistag stimmt der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Sieben Berge, Vorberge“-LSG-HI 59 im Gebiet der in der Stadt Alfeld, der Samtgemeinde Leinebergland und der Gemeinde Sibbesse, Landkreis Hildesheim, in der mit der Vorlage Nr. 581/XVIII vorgelegten Fassung mit folgenden Änderungen zu.

Die Regelungen zu

- § 4 (Verbote),
- § 5 (Erlaubnisvorbehalte) und

## § 6 (Freistellungen)

des Verordnungsentwurfs werden gestrichen und durch die Formulierungen gemäß Anlage ersetzt.

### Begründung:

#### Allgemein:

Die Regelungen des Verordnungsentwurfs sind insgesamt sehr komplex. Für Bürgerinnen und Bürger sind diese Regelungen schwer nachzuvollziehen. Insbesondere wird es schwer erkennbar sein, welche Maßnahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft nach § 6 des Verordnungsentwurfs freigestellt sind und welche Maßnahme einer Genehmigung der Behörden bedürfen. Ein Waldbesitzer muss aber überprüfen können, ob er sich ggf. mit den Behörden abstimmen muss, weil § 10 des Verordnungsentwurfs Ordnungswidrigkeiten begründet, die nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG mit Bußgeldern in Höhe von bis zu 50.000 EURO geahndet werden können. Die Verabschiedung einer derart unübersichtlichen Verordnung ist vor diesem Hintergrund nicht verhältnismäßig.

#### Zu § 4 des Verordnungsentwurfs:

Die vorgeschlagenen Änderungen zu § 4 des Verordnungsentwurfs vereinfachen den Entwurf insgesamt und führen in der Praxis zu deutlich geringeren Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen Forst- und Landwirtschaft.

So untersagt etwa die Regelung zu § 4 Abs. 2 Ziff. 2 des Verordnungsentwurfs den Betrieb „von unbemannten Luftfahrtsystemen oder Flugmodellen“ (typischerweise Drohnen). Allerdings ist vor dem Mähen einer Wiese der Einsatz von Drohnen heutzutage alltäglich, damit Rehkitze rechtzeitig aufgefunden werden können. Mit den vorgeschlagenen Änderungen zu § 4 des Verordnungsentwurfs wäre ein solcher Drohneneinsatz weiter zulässig.

#### Zu § 5 des Verordnungsentwurfs:

Die vorgeschlagenen Änderungen gehen sogar noch über den bisherigen Umfang des Verordnungsentwurfs hinaus und erweitern den Kreis der Maßnahmen, die unter behördlichen Erlaubnisvorbehalt stehen. Der fach- und sachgerechte Rückschnitt von Bäumen oder Sträuchern außerhalb des geschützten Waldes (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 des Verordnungsentwurfs) wird mit in diesem Änderungsantrag aber nicht mehr unter Erlaubnisvorbehalt gestellt, weil dies zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Land- und Forstwirtschaft führt und der Praxis nicht gerecht wird.

#### Zu § 6 des Verordnungsentwurfs:

§ 6 des Verordnungsentwurfs sieht die einschneidendsten Regelungen für die Waldeigentümer vor.

Diese haben danach einen Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG vorzulegen, der von der unteren Naturschutzbehörde zu genehmigen ist. Legen die Waldeigentümer keinen entsprechenden Bewirtschaftungsplan vor, muss eine Vielzahl von land- und forstwirtschaftlichen Maßnahmen individuell von der unteren Naturschutzbehörde vorab genehmigt werden. Zu diesen Maßnahmen zählen etwa die Instandhaltung von

Wegen, die Düngung des Bodens und das Vorgehen beim Holzeinschlag etc. (§ 6 Abs. 5 Nr. 2 lit. b), lit. f) und Nr. 3 lit.) a) des Verordnungsentwurfs).


Zur Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und zur Einholung der notwendigen Genehmigungen sind die Waldeigentümer einem erheblichen Aufwand ausgesetzt. Es ist für den Bürger nicht einfach, die Komplexität der Regelungen zu § 6 des Verordnungsentwurfs zu durchschauen. Auch entstehen den Waldeigentümern dadurch hohe Kosten für Organisation und Dokumentation.

Der Änderungsantrag zu § 6 des Verordnungsentwurfs sieht daher vor, dass eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung und eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft unter Beachtung der Regelungen des BNatSchG, des NAGBNatSchG und des NWaldG grundsätzlich freigestellt werden und dass die Behörden Befreiungen von Verboten gewähren können, wenn dies mit dem Schutzzweck dieser Verordnung oder dem BNatSchG bzw. dem NAGBNatSchG vereinbar ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.Dr. Bernd Fell  
Fraktionsvorsitzender  
FDP-Kreistagsfraktion

f.d.R.



Melanie Partyka  
Fraktionsgeschäftsführerin  
FDP-Kreistagsfraktion